



0341 123-0  
Bürgertelefon Leipzig

**Verkehrs- und Tiefbauamt**

Sitz: Prager Straße 118-136, Haus C  
Straßenbahn: Linien 12 und 15  
Bus: Linien 70 und 74  
Haltestelle: Technisches Rathaus

Postanschrift: Stadt Leipzig, 04109 Leipzig

**Zustellungsurkunde**

**Paulinerverein, Bürgerinitiative zum Wiederaufbau  
von Universitätskirche und Augusteum e.V.  
v.d.d. Vorstand  
Burgstraße 1 - 5  
04109 Leipzig**

Ihre Zeichen/Direktions-Nr.  
29.06.2012

Ihre Zeichen  
66.13.01 -  
66.06 KÜ/H

Telefon/Fax  
0341 123-7638  
0341 123-7656

E-mail  
mklgs@leipzig.de

Datum  
22.08.2012

**Ihr Antrag auf Verlängerung zur Aufstellung einer Informationstafel mit  
Aufstellvorrichtung am Standort Augustusplatz, Einfahrt zur Tiefgarage**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Jonas,

die Stadt Leipzig erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag auf Verlängerung zur Aufstellung einer Informationstafel mit Aufstellvorrichtung am Standort Augustusplatz, Einfahrt zur Tiefgarage vom 29.06.2012 wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.
3. Die Kosten für diesen Bescheid werden in einem separaten Bescheid festgesetzt.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 29.06.2012 stellten Sie einen Antrag auf Verlängerung der bis zum 31.12.2011 befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung einer Informationstafel mit Aufstellvorrichtung am Standort Augustusplatz, Einfahrt zur Tiefgarage.

LV 10.04.10.02 17



Neues Rathaus  
Albert-Luther-King 4 - 6  
04109 Leipzig  
Telefon: 0341 123-0  
Internet: www.leipzig.de

**Zahlungsverkehr Stadtkasse - Bankverbindungen:**

Sparbank Leipzig Kto. 1 010 001 350 BLZ 860 385 92  
Chemiebank Leipzig Kto. 1 008 002 BLZ 860 400 00  
Deutsche Bank Leipzig Kto. 1 70 011 100 BLZ 250 700 00  
Postbank Leipzig Kto. 67 812 904 BLZ 860 100 50

UniCredit Bank - HypoVereinsbank Kto. 2 430 550 BLZ 860 200 96  
Volksbank Leipzig Kto. 034 100 000 BLZ 860 956 00  
**Aufwandbuchungsverkehr**  
IBAN: DE94 8605 5592 0010 0011 50 BIC: WELA0333XXX

II.

Die Stadt Leipzig ist gemäß § 18 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Leipzig über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) in den gültigen Fassungen für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Auf Grund Ihres Verlängerungsantrages erfolgte eine Inaugenscheinnahme des bis 31.12.2011 mittels Sondernutzungserlaubnis genehmigten Standortes durch den zuständigen Sachbearbeiter.

Dabei wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben UNICAMPUS, auf Grund dessen der v.g. Standort gefunden wurde, nunmehr insoweit beendet ist, dass eine uneingeschränkte Aufstellung der Informationstafel nun auf dem Gelände der Universität möglich ist.

Wie im persönlichen Gespräch am 07.12.2010 mitgeteilt, wird eine Sondernutzungserlaubnis nur für den Zeitraum der Baumaßnahme erteilt, da die öffentliche Straße als Aufstellort lediglich eine temporäre Interimslösung darstellen kann. Der Fortgang der Baumaßnahme stellt im hier vorliegenden Sachverhalt eine auflösende Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der Aufstellung Ihrer beantragten Werbetafel auf öffentlicher Straße dar.

Zudem handelt es sich bei dem Augustusplatz um einen öffentlichen Platz, der auf Grund seiner zentralen Lage von sowohl großer historischer als auch touristischer Bedeutung für die Leipziger Innenstadt ist. Gerade deshalb kann der Augustusplatz nicht als Ort für dauerhafte Sondernutzungen in Anspruch genommen werden.

Auch besteht gemäß § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung in der gültigen Fassung kein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Aus den v.g. Gründen ist daher Ihr Antrag auf Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis abzulehnen.

Die Informationstafel ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum **15.09.2012**, von der öffentlichen Straße zu beräumen. Die Beräumung ist dem Verkehrs- und Tiefbauamt schriftlich anzuzeigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) i. V. m. §§ 6, 25 SächsVwKG sowie § 10 Abs. 1 SächsVwKG.

Der entsprechende Kostenbescheid ist als Anlage diesem Bescheid beigelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, (Besucheradresse: Verkehrs- und Tiefbauamt, Abt. Straßenverwaltung, Prager Str. 118 in 04317 Leipzig, Haus C, 5. Etage, Zimmer 5.020) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Höfer  
Amtsleiterin

**Anlage**

Kostenbescheid mit Vertragsgegenstand 5.1277.000819.1